

**Stadt Langenau**  
Alb-Donau-Kreis

**Richtlinien  
über die finanzielle Förderung  
der ortsansässigen Vereine**

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Berechnung der regelmäßigen Förderbeträge
3. Förderung der sporttreibenden Vereine
4. Förderung der kulturellen Vereine
5. Förderung der übrigen Vereine
6. Interessenverbände, politische Parteien
7. Sonstige Förderung
8. Investitionszuschüsse
9. Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen
10. Jährliche Barzuschüsse an Vereine
11. Weitere Organisationen
12. Schlussbestimmungen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Zur Förderung der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine werden nach diesen Richtlinien Zuschüsse von der Stadt Langenau gewährt, die vom Gemeinderat festgelegt werden.
- 1.2. Gefördert werden Vereine, die sich kulturell betätigen (z. B. Gesang, Musik, Theater und Kunst) sowie sporttreibende Vereine, die Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind. Vereine mit sozialer, ökologischer und heimatpflegerischer Zielsetzung und sonstigen Vereinen, deren Vereinszweck förderungswürdig ist, erhalten ebenfalls eine Finanzielle Unterstützung durch die Stadt.
- 1.3. Mit dem Zuschuss der Stadt soll insbesondere die Jugendarbeit der Vereine gefördert werden und ein Beitrag zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands des Vereins geleistet werden.
- 1.4. Zuschüsse werden nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne der Stadt Langenau gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Berechnung der regelmäßigen Förderbeiträge

- 2.1. Die Förderbeiträge der Stadt setzen sich aus einem Verwaltungskostenbeitrag, einem Grundförderbeitrag und einem Jugendförderungsbeitrag zusammen.
- 2.2. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl (Stand: 30. Juni), aufgeschlüsselt in jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und aktive Mitglieder. Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) werden nicht berücksichtigt. Die Aufstellung ist der Stadt Langenau vorzulegen.

## 3. Förderung der sporttreibenden Vereine

### 3.1. Verwaltungskostenbeitrag

unter	100 Mitglieder	60,00 €
101	- 400 Mitglieder	185,00 €
401	- 700 Mitglieder	385,00 €
701	- 1000 Mitglieder	590,00 €

### 3.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt 0,60 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

### 3.3. Jugendförderungsbeitrag

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt 17,50 € für jedes jugendliche Mitglied.

## 4. Förderung kultureller Vereine

### 4.1. Verwaltungskostenbeitrag

unter	50 Mitglieder	60,00 €
51	- 100 Mitglieder	120,00 €
101	- 400 Mitglieder	180,00 €
401	- 700 Mitglieder	385,00 €

### 4.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt 0,60 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

### 4.2. Jugendförderungsbeitrag

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt 17,50 € für jedes jugendliche Mitglied.

## 5. Förderung der übrigen Vereine

### 5.1. Verwaltungskostenbeitrag

unter	50 Mitglieder	60,00 €
51	- 100 Mitglieder	120,00 €
101	- 400 Mitglieder	180,00 €
401	- 700 Mitglieder	385,00 €

### 5.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt 0,60 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

### 5.3. Der Jugendförderungsbeitrag beträgt 17,50 € für jedes jugendliche Mitglied.

## 6. Interessenverbände, politische Parteien

Interessenverbände, politische Parteien oder Vereinigungen werden von der Stadt nicht gefördert, auch wenn sie als selbständige Vereine eingetragen sind.

## 7. Sonstige Förderung

### 7.1. Ehrengaben

Die Stadt gewährt den Vereinen und deren Abteilungen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) auf Antrag eine Jubiläumsgabe in Höhe von 12,00 € pro Jahr des Bestehens.

### 7.2. Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme an herausragenden, überregionalen oder für die Stadt bedeutsamen Veranstaltungen wird auf Antrag den Vereinen ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 30 % abzüglich Zuschüsse Dritter gewährt.

Den Zuschuss erhalten aktive Teilnehmer unter 18 Jahren. Bis 20 Teilnehmer erhält auch eine Begleitperson, über 20 Teilnehmer zwei Begleitpersonen die Förderung.

Bezuschusst werden nur Fahrtkosten in Höhe der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels. Ermäßigungen für Gesellschaftsfahrten müssen ausgenützt werden.

### 7.3. Zuschüsse bei besonderen Veranstaltungen

Für herausragende, überregionale oder für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen wird auf Antrag den Vereinen ein Zuschuss gewährt.

Die Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss der Stadtverwaltung 3 Monate vorher mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan gemeldet werden. Nach der Veranstaltung ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern ein Abmangel entsteht.

Über die Höhe entscheidet das zuständige Gremium.

### 7.4. Ehrenpreise

Preise und Pokale werden bei für die Stadt bedeutsamen Veranstaltungen auf Antrag bis zur Höhe von 200,00 € pro Jahr und Verein gewährt. In der Regel werden nur Wanderpokale bereitgestellt.

### 7.5. Zuschuss für Senioren, Integrations- und Inklusionsangebote

Die Stadt fördert derartige Angebote mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils maximal 500,00 € pro Angebot. Dabei kann ein Verein mehrfach eine Förderung für mehrere unterschiedliche Angebote erhalten. Der Zuschuss wird nur auf Antrag bezahlt. Das Angebot ist im Antrag näher zu beschreiben und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern ein Abmangel entsteht.

## 8. Investitionszuschüsse

### 8.1. Sporttreibende Vereine

Notwendige Neuanschaffungen von Sportgeräten, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen, kann die Stadt auf Antrag mit einem Zuschuss von 15 %, höchstens jedoch mit 600,00 € pro Jahr fördern. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 1.600,00 € übersteigt. Ballmaterial, Sportkleidung und Kleingeräte werden nicht bezuschusst. Über entsprechende Anträge entscheidet das zuständige Gremium im Einzelfall.

### 8.2. Kulturelle Vereine

Notwendige Neuanschaffungen von Musikinstrumenten, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen, kann die Stadt auf Antrag mit einem Zuschuss von 15 %, höchstens jedoch mit 600,00 € pro Jahr fördern. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Anschaffungswert eines Instruments 450,00 € übersteigt, der Verein Eigentümer ist und das Instrument Ausbildungszwecken dient. Die Beschaffung von Notenmaterial und Uniformen sowie der Unterhalt der Instrumente wird nicht bezuschusst. Über entsprechende Anträge entscheidet das zuständige Gremium im Einzelfall.

### 8.3. Übrige Vereine

Notwendige Neuanschaffungen von Geräten, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen, kann die Stadt auf Antrag mit einem Zuschuss von 15 %, höchstens jedoch mit 600,00 € fördern. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 1.600,00 € übersteigt. Über entsprechende Anträge entscheidet das zuständige Gremium.

### 8.4. Investitionen in das unbewegliche Vermögen

Zuschüsse für Investitionen in das unbewegliche Vermögen der Vereine werden nicht gewährt.

9. **Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen**

Für die Nutzung städtischer Räume und Einrichtungen sowie der Verbandsturnhalle „Auf der Reutte“ werden den Vereinen Gebühren nach den jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen in Rechnung gestellt.

Die Stadt gewährt den örtlichen Vereinen einen Zuschuss in gleicher Höhe auf die für den Übungs- und Probenbetrieb sowie für Kinder- und Jugendveranstaltungen erhobenen Nutzungsentgelte.

10. **Jährliche Barzuschüsse an Vereine**

Der Musikverein erhält im Rahmen einer Härteregelung einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich festgesetzt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat.

11. **Weitere Organisationen**

Außerhalb dieser Richtlinien für die Vereinsförderung können andere Organisationen, Einrichtungen und Vereine jährliche Zuschüsse erhalten, über die der Gemeinderat gesondert entscheidet. Dies gilt auch für reine Fördervereine mit sozialer Zielsetzung, die auf Antrag eine Förderung erhalten können.

Eine Förderung nach diesem Programm ist darüber hinaus nicht möglich.

12. **Schlussbestimmungen**

Die Stadt behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Vereinsförderung bleibt der jeweiligen Entscheidung der Stadt vorbehalten. Ein Verein muss mindestens 2 Jahre bestehen, bevor er in die Vereinsförderung aufgenommen werden kann.

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Langenau, 14. Dezember 2020



Daniel Salemi  
Bürgermeister